



# Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

## BVTDS-Mitteilung zur Überbrückungshilfe

### Strenger Lockdown trifft selbstständige Trainer\*innen weiterhin hart – ein Überblick über die staatlichen Hilfen

Aufgrund weiter hoher Infektionszahlen in der Corona-Pandemie wird der Lockdown in Deutschland mindestens bis Ende Januar andauern. Die wirtschaftlichen Folgen insbesondere für die selbstständigen Trainer\*innen, sind fatal. Viele denken sogar ans Aufhören. Zum Teil werden neue Geschäftsideen entwickelt.

Die staatlichen Hilfen sind weitreichend, wenn auch einige Kritik in den Medien hinsichtlich der Antragstellung und Mittelauszahlung zu verzeichnen ist. Neben den unterschiedlichen Zuwendungsprogrammen und behördlichen Begriffen sowie der Regelungsvielfalt in den verschiedenen Bundesländern, ist es nicht einfach den Überblick zu behalten. Zudem differieren die Fördervoraussetzungen je nach Programm. Hinzu kommt, dass die staatlichen Hilfen auf das Wirtschaftsleben im Allgemeinen ausgerichtet sind und nicht auf die Trainer\*innen-Tätigkeiten im Speziellen.

Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II, III, November- und Dezember-Hilfen oder Neustarthilfe. Viele Fragen stellen sich. Ist das nicht alles dasselbe? Und wenn nicht, wo liegen die Unterschiede? Aber vor allem: Wie kommt man an das Geld?

Im Folgenden findet ihr die wichtigsten Infos zu den jeweiligen Programmen.

### März bis August 2020: Soforthilfe und Überbrückungshilfe I

Ab dem 1. April gab es die **Soforthilfe**, die den Zeitraum von April bis Juni 2020 abdeckte und bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte. Der grobe Rahmen: Solo-Selbstständige konnten Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten erhalten. Sowohl der BVTDS als auch der Verband Deutscher Tischtennis e.V. (VDTT) kritisierten seinerzeit, dass die Hilfen nicht für die Deckung Lebenshaltungskosten nutzbar waren. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg, Thüringen, Berlin und Nordrhein-Westfalen boten hier zeitweise auch Unterstützung beim Unternehmerlohn.

Der Nachfolger der Soforthilfe war die **Überbrückungshilfe I**. Hierbei handelte es sich um Zuschüsse für betriebliche Kosten im Förderzeitraum von Juni bis Ende August 2020. Baden-Württemberg, Thüringen und NRW gingen von Beginn an einen Sonderweg und gewährten auch einen Unternehmerlohn für Solo-Selbstständige. Im Gegensatz zum Vorgängerprogramm war die Antragstellung nur mit einem prüfenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Anwalt möglich, um den zahlreichen Betrugsversuchen entgegenzuwirken. Auch wurden höhere Bedingungen an die Förderfähigkeit formuliert.

### September bis Dezember 2020: Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe und Dezemberhilfe

Im November wurde der sogenannte „Lockdown light“ von Bund und Länder aufgelöst. Nach Ablauf der ersten Phase der Überbrückungshilfe wurde die **Überbrückungshilfe II** konzipiert, die den Zeitraum September bis Ende Dezember 2020 abdeckt. Die Bedingungen bei der Antragstellung waren ähnlich wie



bei der ersten Phase.

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30% in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

verzeichnet haben. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro im Monat.

Lebenshaltungskosten von Selbstständigen werden weiterhin nur in NRW, Baden-Württemberg und Thüringen mitgefördert. Jedoch wurde von der Bundesregierung die **Novemberhilfe** geschaffen, wonach Solo-Selbstständige im Rahmen der Novemberhilfe eine Pauschale von bis zu 5.000 Euro erhalten, die auch für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Der Zuschuss kann ganz ohne die Hilfe von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern beantragt werden. Mit der Verlängerung des Lockdown wurde die Förderung durch die sogenannte **Dezemberhilfe** erweitert.

### **Ab Januar 2021: Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe**

Die bisherige Überbrückungshilfe wurde bis zum 30.06.2021 verlängert und erweitert. Zum **Überbrückungsgeld III** gehört auch die sogenannte "**Neustarthilfe für Solo-Selbstständige**". Damit können Solo-Selbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, **einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums in 2019** erhalten. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht zurückzuzahlen und aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. Ä. anzurechnen.

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission ist der Zeitpunkt der Antragstellung noch offen.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder für Arbeit und Soziales abrufbar.